

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom

Der Rat der Stadt Coesfeld hat auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom _____ folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung des im Gebiet der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – gelegenen Friedhofes und der dazugehörigen Anlagen (Leichenhalle, Einsegnungshalle) sowie für damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 31.08.2000 und die I. Änderungssatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom

Der Rat der Stadt Coesfeld hat auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom _____ folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung - Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom _____ - wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Friedhofssatzung**
- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 833,00 EUR |
- 1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung** **184,00 EUR**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.1 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine**
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) 2-stellige Wahlgrabstätte | 1.666,50 EUR |
| b) 3-stellige Wahlgrabstätte | 2.408,00 EUR |
| c) 4-stellige Wahlgrabstätte | 3.149,50 EUR |
| d) 5-stellige Wahlgrabstätte | 3.893,00 EUR |
| e) 6-stellige Wahlgrabstätte | 4.634,50 EUR |
| f) für jede weitere Grabstätte | 741,00 EUR |

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr

a) 2-stellige Wahlgrabstätte	48,50 EUR
b) 3-stellige Wahlgrabstätte	71,50 EUR
c) 4-stellige Wahlgrabstätte	92,00 EUR
d) 5-stellige Wahlgrabstätte	115,00 EUR
e) 6-stellige Wahlgrabstätte	138,00 EUR
f) für jede weitere Grabstätte	20,00 EUR

2.3 Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 für die Dauer von 30 Jahren

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.1 erhoben.

2.4 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	322,00 EUR
b) 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	600,50 EUR
c) für jede weitere Urnenwahlgrabstätte	276,00 EUR

2.5 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.4 bei späteren Bestattungen je Jahr

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	10,00 EUR
b) 2-stellige Wahlgrabstätte	23,00 EUR
c) für jede weitere Grabstätte	10,00 EUR

2.6 Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 für die Dauer von 30 Jahren

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.4 erhoben.

III. anonyme Grabstätten

3.1 Überlassung einer anonymen Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 der Friedhofssatzung für die Dauer von 20 Jahren

30,50 EUR

IV. Bestattung / Beisetzung – Ausheben und Schließen der Gräber

4.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 EUR
4.2	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	375,00 EUR
4.3	Urnenbeisetzung	175,00 EUR
4.4	anonyme Urnenbeisetzung	40,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

5.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

6.1	Benutzung der Leichenhalle	100,00 EUR
6.2	Vorübergehendes Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle , je angefangenem Tag	25,00 EUR

VII. Benutzung der Einsegnungshalle / Friedhofskapelle

7.1	Benutzung der Friedhofskapelle	55,00 EUR
-----	--------------------------------	-----------

VIII. Kostenersatz

8.1 Für Arbeiten, die der städtische Baubetriebshof anstelle des / der Nutzungsberechtigten durchführt wird für jede angefangene ¼ Stunde ein Kostenersatz von 10,00 EUR berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft.